



Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen "Blindenhilfe Berlin".
- 1.2 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 1.3 Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Stiftungszweck

- 2.1 Zweck der Stiftung ist die Förderung blinder und sehbehinderter Personen ohne Ansehen der Erblindungsursache in Zusammenarbeit mit dem Blindenhilfswerk Berlin.
- 2.2 Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen für Blinde und Sehbehinderte,
 - Förderung der Erhaltung und Schaffung von geeignetem Wohnraum für Blinde und Sehbehinderte,
 - Förderung der Erstellung von Brailleschrift aller Art (z. B. für Schule, Berufsausbildung und private Informationen),
 - Förderung der Sicherstellung ambulanter Begleitdienste für Blinde,
 - Förderung der kulturellen Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen (z. B. Theater-, Oper-, Konzert- und Museumsbesuche, Unterstützung der Produktion von Hörfilmen und Hörbüchern),
 - Förderung der möglichst uneingeschränkten Nutzung von Geräten und Programmen der Telekommunikations-, Haushalts- und Unterhaltungselektronik und aller multimedialen Angebote,
 - Förderung der Verbreitung der Blindenschrift,
 - Förderung der Beratung Blinder und Sehbehinderter sowie der Angehörigen einschließlich der von Blindheit bedrohten Menschen in allen die Blindheit oder die Sehbehinderung betreffenden Fragen,

Förderung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die der Erreichung des Stiftungszwecks dienen.

Die jeweilige Förderung/Unterstützung erfolgt durch die Zuwendung von Finanzmitteln an das Blindenhilfswerk Berlin (Projektträger im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung)); die Stiftung führt selber keine eigenen Projekte durch. Nicht zum Stiftungszweck zählt die Förderung allgemeiner Verwaltungsaufgaben von Vereinen der Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfe.

- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- 2.4 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.5 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen, Verwendung und Mittel

- 3.1 Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Wertpapieren im Gesamtwert von rund DM 1.000.000,00 (in Worten: Eine Million Deutsche Mark).
- 3.2 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7 a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- 3.3 Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- 3.4. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- 3.5 Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsorgane

- 4.1 Organ der Stiftung ist der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem oder der Vorsitzenden,
- b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) einem weiteren Vorstandsmitglied.

- 4.2 Vorsitzender der Stiftung ist, wer das Amt des 1. Vorsitzenden im Verein Blindenhilfswerk Berlin innehat.
Stellvertretender Vorsitzender der Stiftung ist der Geschäftsführer des Blindenhilfswerks Berlin.

Das weitere Mitglied des Vorstandes wird von der Deutschen Bank AG / Private Banking mit Sitz in Berlin berufen. Die Berufung ist unbefristet; die Deutsche Bank AG kann jedoch jederzeit eine neue Person berufen.

Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Spätere Vorstandsmitglieder, die vom Blindenhilfswerk Berlin entsandt werden, werden vom Geschäftsführer im Blindenhilfswerk Berlin der Stiftungsaufsichtsbehörde benannt.

- 4.3 Ist der Vorstand nicht vollständig besetzt, so bilden die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Vervollständigung des Vorstandes den Vorstand allein.

§ 5 **Beschlußfassung**

- 5.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- 5.2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder der sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 5.3 Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 6 **Aufgaben des Vorstandes, Vertretung**

- 6.1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch dessen Stellvertreter jeweils allein.
- 6.2 Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Stiftungszweck so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- 6.3 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 7 **Geschäftsjahr, Geschäftsführung**

- 7.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.2 Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die

Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.

- 7.3 Der Vorstand beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks als Jahresbericht.

§ 8

Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- 8.1 Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligten Mitglieder des Vorstandes gefasst.
- 8.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind zu fassen bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn sich die Verhältnisse so ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks dem Vorstand nicht mehr sinnvoll erscheint.
- 8.3 Bei Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen dem Blindenhilfswerk Berlin zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 9

Staatsaufsicht

- 9.1 Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).
- 9.2 Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen
 2. den nach § 7 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen, dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschuß ist beizufügen.
- 9.3 Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 6 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Berlin, den 01.06.2001